



Die Stadtverordnetenversammlung
- Ausschuss f. Wirtschaft, Beschäftig.,
Digitalis., Gesundheit -

Tagesordnung II Punkt 10 der öffentlichen Sitzung am 6. Juli 2021

Vorlagen-Nr. 21-V-53-0005

Covid-19-Impfzentrum - Rückbau und Verlagerung

Beschluss Nr. 0058

Die Stadtverordnetenversammlung wolle beschließen:

1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass
 - 1.1. gemäß Beschluss Nr. 0485 der Stadtverordnetenversammlung vom 10. Dezember 2020 ein Impfzentrum, gemäß des Einsatzbefehls des Landes Hessen vom 23. November 2020, in der Halle Nord im RheinMain CongressCentrum (RMCC) errichtet worden ist.
 - 1.2. am 8. Juni 2021 das Hessische Corona-Kabinetts beschlossen hat, die hessischen Impfzentren zum 30. September 2021 zu schließen.
 - 1.3. es durch die sinkenden Inzidenzwerte wieder möglich ist, Veranstaltungen mit mehr als 250 Personen in geschlossenen Räumen durchzuführen.
 - 1.4. die Halle Nord des RMCC im September 2021 auf Grund vertraglicher Verpflichtungen zur Durchführung von Veranstaltungen nicht mehr als Impfzentrum zur Verfügung stehen kann.
 - 1.5. mehrere Alternativstandorte und eine Anmietung für die Restlaufzeit des Impfzentrums bis 30. September 2021 geprüft wurden und noch weitere geprüft werden.
2. Es wird beschlossen, dass
 - 2.1. das Impfzentrum auf Grund vertraglicher Verpflichtungen der TriWiCon bzw. WICM aus der Halle Nord des RMCC mit Ablauf des 31. August 2021 auszieht und an einen alternativen Standort innerhalb des Stadtgebietes der Landeshauptstadt Wiesbaden verlagert wird.
 - 2.2. an dem neuen Standort die im Einsatzbefehl des Landes Hessen vom 23. November 2020 geforderten maximal 1.500 Impfungen am Tag bis zum Betriebsende des Impfzentrums sichergestellt werden müssen.
 - 2.3. Dez. II/53-Impfzentrum beauftragt wird, Alternativstandorte zur Einrichtung des Impfzentrums zu suchen und einen entsprechenden Mietvertrag bis längstens zum Ende des Betriebes des Impfzentrums abzuschließen.

2.4. sämtliche mit der Verlagerung verbundenen Kosten inklusive der entstehenden Mietkosten dem Land Hessen in Rechnung gestellt werden.

2.5. sollten die Verlagerungskosten ganz oder teilweise nicht durch das Land Hessen erstattet werden, eine erneute Beschlussfassung über die Finanzierung herbeizuführen ist. Dezernat II/53 wird in diesem Fall beauftragt, hierzu einen mit dem Finanzdezernat abgestimmten Finanzierungsvorschlag vorzulegen.

(antragsgemäß Magistrat 06.07.2021 BP 0547)

Tagesordnung II

Wiesbaden, .07.2021

Rottloff
Vorsitzender